

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1855.

N. XIV. Gesetz

vom 23. Februar 1855, betr. den §. 18 des Ablösungs-Gesetzes vom
27. April 1849.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.,
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Land-
tags, was folgt:

Die Vorschrift des §. 18 des Ablösungs-Gesetzes vom 27. April 1849, (Gesetz-
Samml. 1849, S. 92) nach welcher neue Belastungen von Grundstücken mit den nach
dem genannten Gesetze ablösbaren Rechten untersagt und für wirkungslos erklärt sind,
findet auf bei Tauschverträgen vorkommende bloße Uebertragungen solcher Lasten von
einem Grundstücke auf das andere keine Anwendung. Es ist vielmehr beim Abschluß
solcher Verträge gestattet, die der Ablösung unterworfenen Lasten und Abgaben, welche
auf dem einen, den Gegenstand des Vertrags bildenden Grundstücke haften, auf das für
jenes eingetauschte und zeitlich mit solchen Lasten nicht beschwerte Grundstück zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl.
Insegeel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. Febr. 1855.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

v. Vertrat. Schicht. v. Actelbedt. v. Namberg.

Ausgegeben in Rudolstadt, den 3. März 1855

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsamml. XVI.

9